

RS UVS Wien 1991/08/23 03/14/461/91

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.08.1991

Rechtssatz

Eine unrichtige Lenkerauskunft ist einer Nicht-Auskunft gleichzuhalten.

Schlagworte

Lenkerauskunft, Zulassungsbesitzer

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at